

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1396/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	08.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1**Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)****Sachverhalt:**

Am 01.05.2022 ist das zuvor am 13.04.2022 beschlossene Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) in Kraft getreten.

Anlass des Gesetzes waren die bundesweit bekannt gewordenen Missbrauchsfälle und deren Aufarbeitung. Um daher das Wohl von Kindern und Jugendlichen noch besser schützen zu können, soll mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW der Bereich des Kinderschutzes weiter gestärkt werden. Konkret erreicht werden soll dies, in dem die Arbeit der Jugendämter bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen unterstützt und qualitativ ausgebaut wird.

Die wesentlichen Punkte des Gesetzes sind somit:

1. Kinderschutz und Kinderrechten als Basis für wirksamen Kinderschutz
2. Fachliche Mindeststandards in der der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowie Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung
3. Aufbau und Koordinierung von interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz in allen Jugendamtsbezirken
4. Etablierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.
5. Einführung eines landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren und einer dafür verantwortlichen Stelle

Das Inkrafttreten führt im Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss dazu, dass sich sowohl die Sachkosten als auch der Personalbedarf erhöht.

Weitere Ausführungen zum Landeskinderschutzgesetz und Erläuterungen für die Auswirkung auf die Arbeit der Jugendämter erfolgen in der Ausschusssitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage zu TOP 3.1. Landeskinderschutzgesetz NRW